

15.05.2026

**Mein Aktenzeichen** 3.4-63-200  
**Ihr Schreiben vom**  
**Ansprechpartner/-in** Elysa Knöringer  
Zdf.foerderung@wald-rlp.de

**Telefon/Fax**  
06321 6799-236  
06321 6799-150

## **Förderung der Forstwirtschaft Fördermaßnahmen im Förderjahr 2026/27**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend erhalten Sie Informationen und Hinweise inklusive der Eröffnung des Förderverfahrens für das Förderjahr 2026/27.

### **Inhalt**

A.	Förderverfahren allgemein .....	1
1.	Neuerungen .....	1
1.1	Bodenschonende Holzernte .....	1
1.2	Neue Gebührensätze für die Erstellung einer Forsteinrichtung .....	1
1.3	Pflanzplan bei Wiederbewaldung .....	2
1.4	Neue Stichtage für die Genehmigung von Wegebaumaßnahmen .....	2
1.5	Ergänzende Regelungen bei der ELER-Förderung .....	2
1.6	Überarbeitete Antragsvordrucke und Projektblätter .....	3
2.	Verlängerungen von Förderanträgen .....	3
3.	Änderungen der Zuwendung bei bereits beantragten und bewilligten/ vorabgenehmigten Förderprojekten .....	3
B.	Fördermaßnahmen für das Förderjahr 2026/27 .....	4

### **A. Förderverfahren allgemein**

#### **1. Neuerungen**

Anbei erhalten Sie eine Zusammenfassung der wichtigsten Neuerungen und Informationen zum Förderjahr 2026/27:

##### **1.1 Bodenschonende Holzernte**

Es besteht nun die Möglichkeit eine Förderung für besonders bodenschonende Holzernte zu beantragen. Die Zuwendung erfolgt abhängig von den örtlichen Gegebenheiten und der ausgewählten Maßnahme als Festbetrag je gerücktem Festmeter. Für diesen Fördertatbestand steht ein entsprechendes Merkblatt sowie Antrags- bzw. Zahlenantragsvordrucke zur Verfügung.

##### **1.2 Neue Gebührensätze für die Erstellung einer Forsteinrichtung**

Mit dem Inkrafttreten der dritten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung

über die Gebühren des Landesbetriebes „Landesforsten Rheinland-Pfalz“ (Besonderes Gebührenverzeichnis) können neu einzurichtende Forsteinrichtungswerke nun mit einem höheren Fördersatz je Hektar gefördert werden. Es wird künftig unterschieden, ob der einzurichtende Betrieb innerhalb eines Natura-2000-Gebiets liegt und ob verbessernde Maßnahmen für diese Flächen berücksichtigt werden.

Für die Preisabfrage bzw. Ausschreibung stellt die Abt. 4 Forsteinrichtung überarbeitete Leistungsverzeichnisse zur Verfügung.

Soll die mittelfristige Planung durch Landesforsten erstellt werden, erfolgt die Abwicklung nicht nach dem üblichen Förderverfahren, sondern in einer direkten Absprache zwischen den **Waldbesitzenden und der Abt. 4 Forsteinrichtungsstelle in Emmelshausen**.

### **1.3 Pflanzplan bei Wiederbewaldung**

Beim Fördertatbestand Wiederbewaldung ist künftig je Projektfläche sowohl bei der Antragstellung als auch bei der Zahlantragstellung ein Pflanzplan vorzulegen. Dieser unterliegt keiner festgelegten Form. Wir empfehlen die Erstellung der Pflanzpläne in Waldis.

Mit dem Pflanzplan soll bereits bei Antragstellung verdeutlicht werden, wie die Maßnahme geplant und durchgeführt werden soll. Planungsfehler, z. Bsp. nicht förderfähige Mischungsformen können so bereits vor der Maßnahmendurchführung erkannt und korrigiert werden.

Änderungen bzw. Abweichungen zum eingereichten Pflanzplan bei der Durchführung sind förderunschädlich, sofern sich hierdurch die Zuwendungssumme nicht erhöht und die Mischungsvorgaben weiterhin eingehalten werden. Eine aktuelle Version ist mit Zahlantragstellung einzureichen.

### **1.4 Neue Stichtage für die Genehmigung von Wegebaumaßnahmen**

Aufgrund der steigenden Anzahl an Wegebauanträgen wird es künftig vier statt bisher zwei Stichtage für die Genehmigung von Wegebauanträgen je Förderjahr geben.

Die Stichtage werden auf den **01.03., 01.06., 01.09. und 01.12.** festgelegt.

Damit ein Antrag im jeweiligen Auswahlverfahren berücksichtigt werden kann, muss **dieser spätestens am Morgen des Stichtages vollständig und prüffähig** über die E-Akte an die Förderstelle verfügt worden sein. Bitte weisen Sie die Antragstellenden darauf hin, die Unterlagen entsprechend frühzeitig bei den Forstämtern einzureichen, damit ausreichend Zeit für die Prüfung und Rückfragen bleibt.

Für eine korrekte Berücksichtigung im entsprechenden Förderjahr soll unter Punkt 3.3 „geplante Fertigstellung“ eine sinnvolle und plausible Angabe gemacht werden. Entsprechend dieser Angaben wird die Maßnahme mit einer entsprechenden Ausführungsfrist beschieden.

Sollten Anträge nicht rechtzeitig eingehen und in einem Auswahlverfahren nicht berücksichtigt werden können, werden diese bis zum nächsten Stichtag zurückgelegt.

### **1.5 Ergänzende Regelungen bei der ELER-Förderung**

Die Antragsvordrucke werden durch zusätzliche EU-spezifische Anlagen (Antragszusatz, Sanktionsvertrag) ergänzt. Diese Antragszusätze müssen dem Förderantrag vollständig beigefügt sein. Nur so kann der Antrag korrekt bewertet und in das Auswahlverfahren aufgenommen werden. Unvollständige Anträge können nicht in das Auswahlverfahren einbezogen werden.

Zusätzlich zu den bekannten Unterlagen benötigen wir zusätzliche Anlagen zusammen mit dem Zahlantrag.

Dazu gehören unter anderem ein **Rechnungsblatt** (im Excel-Format) in das jede Rechnung einzeln einzutragen ist. Dieses Dokument muss digital der Bewilligungsstelle übermittelt werden.

Darüber hinaus ist für jede Rechnung ein **Zahlungsnachweis** (z.B. Kto.-Auszug, Quittung o.ä.) vom Antragstellenden vorzulegen. Die Antragstellenden müssen für die vorliegenden Rechnungen in Vorleistung gehen.

Auch hierzu finden Sie die Vordrucke bei den regulären Antragsvordrucken im [ForstNet](#) und auf der [Internetseite von Landesforsten](#).

## 1.6 Überarbeitete Antragsvordrucke und Projektblätter

Für die Abwicklung der jeweiligen Fördermaßnahmen stehen **maßnahmenbezogene Vordrucke** (Anträge, Zahlanträge mit Verwendungsnachweis, Projektblätter, Verwaltungskontrollbögen) und dazugehörige Merkblätter zur Verfügung.

Für **allgemeine Fragen** zum Ablauf des Förderverfahrens sowie grundsätzliche Erläuterungen zu den Antrags- bzw. Zahlantragsvordrucken steht ein einheitlicher „**Leitfaden zur Antrag- / Zahlantragstellung**“ zur Verfügung.

Aufgrund von veränderten Rahmenbedingungen und der Abwicklung in der E-Akte wurden diese Vordrucke geändert bzw. aktualisiert. Für die Beantragung und für die Verwendung sind die **aktuellen** Vordrucke zu verwenden. Ebenso wurden die Projektblätter aktualisiert und können im Falle der Bodenschutzkalkung als Excel-Datei im Vorgang der E-Akte gespeichert werden.

Für die Verwaltungskontrollprüfung (VKB's) stehen künftig Word-Dateien zum Ausfüllen zur Verfügung. Diese sind **nach** Abschluss der Prüfung in der E-Akte als PDF zu speichern.

Die neuen Vordrucke sind im [ForstNet](#) und auf der [Internetseite von Landesforsten](#) verfügbar.

## 2. Verlängerungen von Förderanträgen

Wenn Maßnahmen in dem genehmigten Zeitraum bereits begonnen wurden, aber nicht fristgerecht fertiggestellt werden können, muss rechtzeitig vor Ende der Zahlantragsfrist eine Verlängerung beantragt werden. Die Verlängerung betrifft immer den gesamten Antrag und muss durch die Bewilligungsstelle genehmigt werden.

Sofern die Maßnahmen in dem genehmigten Zeitraum **noch nicht begonnen wurden**, sind die Projekte **neu zu beantragen**.

## 3. Änderungen der Zuwendung bei bereits beantragten und bewilligten/ vorabgenehmigten Förderprojekten

Bei folgenden Fördertatbeständen sind Änderungen der Zuwendungssumme unbedingt mitzuteilen:

- Wiederbewaldung durch Pflanzung
- Vorausverjüngung
- Initiierung der Naturverjüngung
- Übernahme der Naturverjüngung
- Wegebau
- Neuanlage, Unterhaltung und Betrieb von Holzlager

- Neuanlage oder Verbesserung von Löschwasserentnahmestellen im Wald
- Jungwaldpflege I und II
- Bodenschutzkalkung
- Anlage von Weiserflächen

Änderungen bei bereits bewilligten oder vorabgenehmigten Anträgen, die zu einer Erhöhung der Zuwendungssumme führen, müssen mit einem formlosen Änderungsantrag über das Forstamt beantragt und von der ZdF genehmigt werden. Danach ist die förderunschädliche Durchführung möglich.

Besonders bei EU-kofinanzierten Anträgen (Wegebau und Kalkung) sind sämtliche Änderungen (Mehr- und Minderbedarfe, maßnahmenbezogene Änderungen) unverzüglich der Bewilligungsstelle mitzuteilen und müssen ebenfalls genehmigt werden.

Bei allen weiteren Fördertatbeständen sollen im Sinne einer besseren Haushaltsmittelbewirtschaftung möglichst zeitnah nach Bekanntwerden auf gleichem Wege mitgeteilt werden. Die Bewilligungen oder Vorabgenehmigungen können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgesprochen werden.

Ein Änderungsantrag soll formlos, schriftlich oder per Mail mit einer neuen Herleitung der Zuwendung an [ZdF.Foerderung@wald-rlp.de](mailto:ZdF.Foerderung@wald-rlp.de) gesendet werden. Als Anlage sind beizufügen:

- neue kontrafaktische Fallkonstellation, falls bei Antragstellung notwendig
- neues Projektblatt
- neue Beantragung der Gesamtzuwendung (Punkt 4 des Antragsvordruckes)

Danach erfolgt eine Mitteilung durch die Bewilligungsbehörde. Erst nach Erhalt der Mitteilung/des Änderungsbescheides darf mit den Arbeiten, die die Mehrkosten auslösen, begonnen werden.

Damit möglichst viele Projekte bezuschusst werden können, ist beim Förderantrag eine **realistische Planung des Finanzbedarfs** und der Durchführbarkeit (inklusive fristgerechter Verwendung) vorzunehmen.

## **B. Fördermaßnahmen für das Förderjahr 2026/27**

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden entsprechend dem Rundschreiben des Ministeriums (Anlage 1) nachfolgende Fördertatbestände für die Förderperiode 2026/27 freigegeben:

1. Mittelfristige Betriebsplanung (Forsteinrichtung)
  - Forsteinrichtung für Betriebe über 50 ha
  - Forsteinrichtung für Betriebe unter 50 ha
2. Anlage von Weisergatter
3. Wiederbewaldung und Waldumbau
  - Initiierung der Naturverjüngung
  - Übernahme der Naturverjüngung  
(als planmäßiger Waldumbau oder in Zusammenhang mit Extremwetter)
  - Wiederbewaldung durch Pflanzung
  - Vorausverjüngung  
(als planmäßiger Waldumbau oder in Zusammenhang mit Extremwetter)
4. Jungwaldpflege
  - Jungwaldpflege I
  - Jungwaldpflege II

5. Bodenschonende Holzernte
6. Extremwetter
  - Gefahrenabwehr
  - Anlage, Unterhaltung und Betrieb von Holzlager
  - Neuanlage oder Verbesserung von Löschwasserentnahmestellen im Wald
7. Bodenschutzkalkung
8. Wegebau
9. Starthilfe für Forstzweckverbände nach § 30 LWaldG
10. Waldnaturschutzmaßnahmen in Natura 2000 Gebieten

Vordrucke:

Für jeden Fördertatbestand stehen entsprechende Merkblätter, Antrags- und Zahlantragsvordrucke zur Verfügung. Sofern ein Verwaltungskontrollbogen Büro oder Außendienst beigelegt werden muss, ist dieser dem jeweiligen Antrag beizufügen. Ob ein Verwaltungskontrollbogen beizufügen ist, sehen Sie im Forstnet bei den zur Verfügung gestellten Vordrucken.

Fristen:

Die Fristen für die Antrag- bzw. Zahlantragstellung entnehmen Sie bitte der beigelegten Anlage 2 (Übersicht Termine und Fristen). Die beantragten Maßnahmen können **erst nach Erhalt einer schriftlichen Vorabgenehmigung oder Bewilligung aufgrund eines Förderantrages begonnen werden.**

Hinweise und Zuwendungsvoraussetzungen der jeweiligen Fördertatbestände entnehmen Sie bitte dem beigelegten Rundschreiben und den jeweiligen Merkblättern.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez.  
Elysa Knöringer

Anlagen:

- 1 Rundschreiben des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität vom 15.05.2026, Gz. 6320#2025/0029-1401 5.0004
  - Anlage 1.1 Liste der Fördertatbestände
  - Anlage 1.2 Liste der förderfähigen Baumarten
- 2 Übersicht Termine und Fristen
- 3 Übersicht De-minimis